

BVGer D-5720/2025 vom 23. Juli 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-07-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5720_2025_d20250723

FR: TAF D-5720/2025 du 23 juillet 2025

IT: TAF D-5720/2025 del 23 luglio 2025

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (sicherer Drittstaat - Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG) | Vollzug der Wegweisung (Nichteintreten auf Asylgesuch); Verfügung des SEM vom 23. Juli 2025

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – und auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein

D-5720/2025 Seite 7 schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Hinsichtlich des Gegenstands des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist festzustellen, dass sich die Beschwerde gegen den angeordneten Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers nach Griechenland richtet (Dispositivziffern 3 und 4). Die Dispositivziffern 1 und 2 der vorinstanzlichen Verfügung (Nichteintreten auf das Asylgesuch und Wegweisung aus der Schweiz) sind mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen und bilden nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 4

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 5.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

E. 5.2

Das Bundesverwaltungsgericht erachtet den Vollzug der Wegweisung von äusserst vulnerablen schutzberechtigten Personen, wie unbegleiteten Minderjährigen, nach Griechenland grundsätzlich als unzumutbar, ausser es bestehen besonders begünstigende Umstände, aufgrund derer ausnahmsweise von der Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung ausgegangen werden kann, wobei das SEM in solchen Fällen gehalten ist, vertiefte Abklärungen vorzunehmen (vgl. Referenzurteil E-3427/2021, E-3431/2021 vom 28. März 2022 E. 11.5.3).

E. 6.1

Vorliegend ist somit die Frage der Voll- oder Minderjährigkeit des Beschwerdeführers von entscheidungswesentlicher Bedeutung. In der Beschwerde wird in diesem Zusammenhang eine Verletzung des

D-5720/2025 Seite 8 Untersuchungsgrundsatzes seitens der Vorinstanz gerügt. Das SEM habe den betreffenden Sachverhalt unvollständig abgeklärt, indem es ohne Einholung einer medizinischen Altersabklärung die Volljährigkeit des Beschwerdeführers angenommen habe. Es ist zu prüfen, ob diese formelle Rüge geeignet ist, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken.

E. 6.2.1

Der Untersuchungsgrundsatz gehört zu den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungs- respektive Asylverfahrens (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen. Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn nicht alle für den Entscheid rechtsrelevanten Sachumstände berücksichtigt wurden, unrichtig, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird, etwa weil die Rechtserheblichkeit einer Tatsache zu Unrecht verneint wird, so dass diese nicht zum Gegenstand eines Beweisverfahrens gemacht wird, oder weil Beweise falsch gewürdigt worden sind.

E. 6.2.2

Im Asylverfahren ist die Minderjährigkeit – der allgemeinen asylrechtlichen Beweisregel folgend – von der asylsuchenden Person zumindest glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2023 VI/4 E. 6.3). Als glaubhaft gemacht ist die Minderjährigkeit dann zu erachten, wenn für deren Vorhandensein gewisse Elemente sprechen, selbst wenn das Gericht noch mit der Möglichkeit rechnet, dass die gesuchstellende Person bereits volljährig ist (vgl. BVGE 2023 VI/4 E. 6.3 m.H.a. BGE 140 III 610 E. 4.1, 130 III 321 E. 3.3). Im Rahmen einer Gesamtwürdigung ist eine Abwägung sämtlicher Anhaltspunkte, welche für oder gegen die Richtigkeit der betreffenden Altersangaben sprechen, vorzunehmen (vgl. BVGE 2023 VI/4 E. 6.5). Dabei ist insbesondere an für echt befundene Identitätspapiere oder an eigene Angaben zu denken (vgl. BVGE 2018 VI/3 E. 4.2.3; 2009/54 E. 4.1; Entscheidungen und

Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 30 E. 5.3.3). Bei Fehlen rechtsgenügender Identitätsausweise kann im Rahmen der Feststellung des Sachverhalts mit Unterstützung wissenschaftlicher Methoden – beispielsweise Knochenaltersanalysen (Art. 17 Abs. 3bis AsylG) – abgeklärt werden, ob die Altersangabe der asylsuchenden Person dem tatsächlichen Alter entsprechen kann (Art. 7 Abs. 1 AsylV1). Auch das Resultat eines Altersgutachtens stellt bei der Beurteilung der Frage der Glaubhaftigkeit einer geltend gemachten

D-5720/2025 Seite 9 Minderjährigkeit ein im Rahmen der Gesamtbetrachtung zu berücksichtigendes Element dar (vgl. Urteil des BVGer F-3255/2020 vom 2. Juli 2020 E. 7.2; ferner BVGE 2019 I/6 E. 6.1 ff.). Wenn es darum geht, anerbotene Beweismittel für die Minderjährigkeit in antizipierter Beweiswürdigung aus dem Recht zu weisen, ist zudem aus gehörsrechtlicher Perspektive ein graduell erhöhtes Mass an Zurückhaltung geboten (vgl. Urteil des BVGer F-2566/2025 vom 23. April 2025 E. 5.5).

E. 6.3.1

Das SEM führte in der angefochtenen Verfügung hinsichtlich des Alters des Beschwerdeführers im Wesentlichen aus, es sei von der Volljährigkeit auszugehen. Der Beschwerdeführer habe die geltend gemachte Minderjährigkeit weder belegen noch glaubhaft machen können. Er habe keine Identitätsdokumente vorgelegt und die Registrierung in Griechenland sei ein starkes Indiz für die Volljährigkeit. Er habe zwar offengelegt, aus welchen Beweggründen er sich dort mit einem angeblich falschen Geburtsdatum habe registrieren lassen. Diese würden aber zeigen, dass er offenbar gewillt sei, falsche Angaben zu machen, wenn es ihm zum Vorteil gereiche. Das Vorbringen, beim Aufgriff in B._____ erschöpft gewesen zu sein, und deshalb nicht mehr zu wissen, welches Geburtsdatum er dort angegeben habe, sei als Schutzbehauptung zu werten. Die Aussagen bei der EB UMA zu Schulbildung, Familie und Reiseweg seien vage ausgefallen. Zudem divergiere die Altersangabe, welche der Bruder des Beschwerdeführers im Jahr (...) gemacht habe, um zwei Jahre. Es sei nicht zwingend, ein Altersgutachten einzuholen, und nachdem es dem Beschwerdeführer nicht gelungen sei, die Minderjährigkeit zu belegen oder glaubhaft zu machen, habe für die Anordnung eines Altersgutachtens keine Notwendigkeit bestanden. Aufgrund der bestehenden Akten sei eine abschliessende Einschätzung des Alters des Beschwerdeführers möglich.

E. 6.3.2

In der Beschwerde wird bemängelt, dass das SEM sich ausschliesslich auf das in Griechenland registrierte Geburtsdatum und eine Aussage, welche der damals noch sehr junge Bruder E._____ des Beschwerdeführers im Jahr (...) gemacht habe, gestützt habe. Gemäss Rechtsprechung genüge es den Anforderungen an die Pflicht zur vollständigen und korrekten Erstellung des rechtserheblichen Sachverhalts nicht, allein auf die Registrierung in einem anderen Staat abzustellen. Zudem habe der Beschwerdeführer erklärt, weshalb er sich in Griechenland als volljährig ausgegeben habe, nämlich aus Angst, dass ihm sonst die Weiterreise verwehrt werden könnte. Das Ermessen zur Nichtanordnung eines medizinischen Altersgutachtens sollte in Anbetracht des Untersuchungsgrundsatzes und

D-5720/2025 Seite 10 des Kindeswohls beziehungsweise der erheblichen Konsequenzen, die eine unrechtmässige Qualifikation als volljährige Person nach sich ziehen würde, nur auf klare Fälle beschränkt sein. Ein solcher Fall liege nicht vor. Aus den Aussagen des

Beschwerdeführers bei der EB UMA könne unter Berücksichtigung des sozio-kulturellen Hintergrunds nicht auf die Unglaubhaftigkeit der geltend gemachten Minderjährigkeit geschlossen werden. Er habe widerspruchsfreie und nachvollziehbare Angaben gemacht. Er habe zugegeben, in Griechenland ein falsches Alter genannt zu haben, und erklärt, weshalb. Die Fahrt nach B. _____ sei sehr anstrengend gewesen und er habe nicht mehr gewusst, welches Geburtsdatum er dort angegeben habe, als er aufgegriffen worden sei. Aus Versehen habe er wohl den (...), statt (...) Monat genannt. Der (...) Monat entspreche dem Geburtsmonat im afghanischen Kalender ([...]), weshalb es womöglich zu der Verwechslung gekommen sei. Jedenfalls sei das in B. _____ registrierte Geburtsjahr ([...]) ein Indiz für seine Minderjährigkeit. E. _____ sei selbst noch ein Kind gewesen, als er (...) nach dem Alter der Geschwister gefragt worden sei, und habe dieses geschätzt, was für ein Kind aus einer Gesellschaft, in welcher das Alter keine so tragende Rolle spiele wie in der hiesigen, schwierig sei. Es könne nicht hauptsächlich gestützt auf diese Schätzung auf die heutige Volljährigkeit des Beschwerdeführers geschlossen werden. Der Mutter sei es mittlerweile gelungen, ein Foto der Tazkira des Beschwerdeführers ausfindig zu machen. Bei der Ausstellung am (...) ([...]) sei er als (...) -jährig registriert worden. Die geringfügige Abweichung zu dem von ihm angegebenen Geburtsjahr lasse sich durch die Alterseinschätzung in der Tazkira anhand des Aussehens erklären. Das besagte Dokument sei als weiteres Indiz für die Minderjährigkeit zu werten. Nachdem keine stichhaltigen Hinweise auf eine Volljährigkeit deuten würden und kein klarer Fall vorliege, in welchem auf die Einholung eines Altersgutachtens verzichtet werden könne, sei es nicht nachvollziehbar, weshalb das SEM kein solches eingeholt habe, obwohl dies von der Rechtsvertretung wiederholt beantragt worden sei. Aufgrund der aktuellen Beweislage könne die Minderjährigkeit nicht mit genügender Sicherheit ausgeschlossen werden. Das voraussichtlich tangierte Rechtsgut des Kindeswohls sei als hochrangig zu qualifizieren, weshalb der Untersuchungsgrundsatz einen möglichst umfassenden Einbezug der zur Verfügung stehenden Untersuchungsmittel gebiete.

E. 6.4.1

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Prüfung der Akten zum Schluss, dass der Beschwerdeführer zu Recht eine ungenügende Sachverhaltsfeststellung seitens des SEM rügt. Der vorinstanzlichen

D-5720/2025 Seite 11 Einschätzung, wonach der Beschwerdeführer ohne weitere Abklärungen in Form eines medizinischen Altersgutachtens als volljährig zu erachten sei, kann nicht gefolgt werden.

E. 6.4.2

Der Beschwerdeführer vermag die geltend gemachte Minderjährigkeit nicht anhand rechtsgenügender Identitätsdokumente zu belegen. Der auf Beschwerdeebene einreichten Kopie einer Tazkira kann angesichts dessen, dass selbst eine im Original vorliegende afghanische Tazkira nicht als fälschungssicher gilt, kaum ein Beweiswert beigemessen werden. Zumindest spricht das besagte Dokument aber nicht gegen die Minderjährigkeit des Beschwerdeführers, wobei sich mit Verweis auf die nachfolgenden Erwägungen eine eingehendere Auseinandersetzung mit diesem Beweismittel an dieser Stelle erübrigt. Dem SEM ist dahingehend zuzustimmen, dass bezüglich des Geburtstags des Beschwerdeführers unterschiedliche Daten gemäss gregorianischer Kalenderrechnung vorliegen ([...] [Personalienblatt, EB UMA] respektive [...] [Registrierungen in Griechenland und B. _____]).

Im vorliegenden Verfahren ist aber nicht primär der effektive Geburtstag, sondern das Alter des Beschwerdeführers entscheidend. Mit- hin ist in erster Linie das Geburtsjahr von Belang. Das auf dem Personali- enblatt eingetragene Geburtsjahr ([...]) und die entsprechende Angabe des Beschwerdeführers bei der EB UMA ([...] {{ ... }}) stimmen mit der Registrie- rung in B. _____ ([...]) überein. Auch ist der Hinweis, der falsche Monat könne auf eine Verwechslung der Daten in den verschiedenen Kalendern zurückzuführen sein ([...] und [...]), nicht von der Hand zu weisen. Es kann auch nicht der Schluss gezogen werden, die weiteren Angaben des Be- schwerdeführers bei der EB UMA vom 13. Mai 2025 würden wegen gravie- render Widersprüche oder erheblicher Unstimmigkeiten gegen die Glaub- haftigkeit der Minderjährigkeit respektive für die Volljährigkeit sprechen. Dennoch hat das SEM die am Schluss der EB UMA am 13. Mai 2025 in Aussicht gestellte und vom Beschwerdeführer in den Stellungnahmen vom 24. Juni 2025 und 22. Juli 2025 beantragte medizinische Altersabklärung nicht durchführen lassen, sondern erachtete den Beschwerdeführer haupt- sächlich gestützt auf das in Griechenland registrierte Geburtsjahr ([...]) als volljährig. Es erscheint jedoch nicht abwegig, dass das besagte Geburts- jahr – wie vom Beschwerdeführer bei der EB UMA dargelegt – nicht der Realität entspricht. Auch wenn eine falsche Deklaration von Personalien gegenüber einer Behörde keineswegs zu entschuldigen ist, erscheint die Erklärung des Beschwerdeführers für das in Griechenland registrierte Ge- burtsjahr, wonach er sich dort aus Angst, als Minderjähriger an der beab- sichtigten Weiterreise zu seinem Bruder in die Schweiz gehindert zu wer- den, bewusst als älter ausgegeben habe, nicht per se unglaubhaft, sondern

D-5720/2025 Seite 12 durchaus nachvollziehbar. Schliesslich vermag auch der Verweis des SEM auf eine im Kindesalter vom Bruder E. _____ des Beschwerdeführers im Jahr (...) im Rahmen einer kurzen Erstbefragung zu dessen Personalien und zum Reiseweg abgegebene Einschätzung des damaligen Alters des Beschwerdeführers ([...]-jährig) die Annahme der Volljährigkeit des Be- schwerdeführers ohne Durchführung einer medizinischen Altersabklärung nicht zu rechtfertigen.

E. 6.4.3

Es ist damit zu schliessen, dass die bestehende Aktenlage weder klare Feststellungen zur Frage der Voll- oder Minderjährigkeit des Be- schwerdeführers zulässt. Hierfür wäre eine medizinische Altersabklärung erforderlich gewesen und es ist angesichts der entscheidewesentlichen Be- deutung der genannten Frage nicht nachvollziehbar, weshalb das SEM die Durchführung einer medizinischen Altersabklärung abgelehnt hat. Es ist damit seiner Abklärungspflicht ungenügend nachgekommen.

E. 6.5

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsge- richt in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Kassation und Rückweisung ist insbesondere angezeigt, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müs- sen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist (vgl. BVGE 2012/21 E. 5.1 m.w.H.). Im vorliegenden Fall ist unter Verweis auf die vor- stehenden Erwägungen eine Kassation angezeigt.

E. 7

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen, soweit die Aufhe- bung der vorinstanzlichen Verfügung im Vollzugspunkt und die Rückwei- sung der Sache beantragt wird. Die Dispositivziffern 3 und 4 der Verfügung vom 23. Juli 2025 sind aufzuheben und

die Sache zwecks weiterer Sach- verhaltsabklärung und Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Das SEM ist aufzufordern, die entsprechenden Massnahmen zur Bestimmung des Alters des Beschwerdeführers unter Berücksichtigung aller Be- weismittel einschliesslich der Ergebnisse einer medizinischen Altersabklä- rung zu ergreifen und gestützt auf die entsprechenden Erkenntnisse die Durchführbarkeit des Vollzugs der Wegweisung erneut zu prüfen. Angesichts des Verfahrensausgangs erübrigt es sich, auf die weiteren Rechtsbegehren und Beschwerdevorbringen betreffend den Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers nach Griechenland näher einzuge- hen.

D-5720/2025 Seite 13

E. 8

Mit dem vorliegenden Urteil ist das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden.

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltli- chen Prozessführung ist ebenfalls gegenstandslos.

E. 9.2

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist keine Parteientschädigung aus- zurichten, da es sich vorliegend um eine zugewiesene unentgeltliche Rechtsvertretung im Sinne von Art. 102h AsylG handelt, deren Leistungen vom Bund nach Massgabe von Art. 102k AsylG entschädigt werden (vgl. auch Art. 111ater AsylG). (Dispositiv nächste Seite)

D-5720/2025 Seite 14

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.